

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 25. Januar 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 15. Februar 2006, geändert durch Satzung vom 28. November 2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Gliederung des Studiums, Studiendauer und Studienberatung
- § 5 Qualifikation
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Modulkatalog, Punktekonto
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Sonderregelungen für Behinderte

II. Bachelorprüfung

- § 16 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16a Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 17 Prüfungsfristen
- § 18 Studienbegleitende Prüfungen
- § 19 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Abschluss der Bachelorprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 23 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 24 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

III. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Prüfungsfristen
- § 27 Studienbegleitende Prüfungen
- § 28 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 29 Masterarbeit

- § 30 Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
 - § 31 Abschluss der Masterprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote
 - § 32 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
 - § 33 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- IV. Schlussvorschriften
- § 34 In-Kraft-Treten
- Anlage: Eignungsverfahren“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt: Nachweis eines Abschlusses im Bachelorstudiengang Biologie mit mindestens der Gesamtnote „gut“ bzw. eines vergleichbaren Abschlusses; ist die Gesamtnote schlechter als „gut“ oder der Abschluss nicht vergleichbar, ist der Nachweis über eine erfolgreich abgelegte fachliche Eignungsprüfung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Prüfungsordnung zu erbringen.“

b) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „bis zum Tag der Immatrikulation“ durch die Worte „zum Ende des ersten Semesters“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird gestrichen.

3. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 32“ durch „§ 30“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 5 Satz 5 wird „§ 33“ durch „§ 31“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) für das Fach Biologie gewählt.“

b) In Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt .

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Antrag kann gestellt werden, wenn mindestens 140 LP nachgewiesen sind, darunter die erfolgreich absolvierten Module Biologie I bis IV, Naturwissenschaften I und II, das Praxismodul sowie die Projektpraktika I und II.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Biologie endgültig nicht bestanden hat.“

b) Abs. 4 wird gestrichen.

c) Abs. 5 Nr. 3 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 4 und 5.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Professor gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG“ durch die Worte „Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Professors gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG durchgeführt wird und ein Professor gemäß Abs. 3“ durch die Worte „Hochschullehrers gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG und ein Hochschullehrer gemäß Abs. 2“ ersetzt.

8. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einem Gutachter bewertet. ²Wird die Bachelorarbeit außerhalb durchgeführt oder mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer zu bewerten; im Falle der externen Betreuung soll Zweitgutachter der anleitende Hochschullehrer gemäß § 20 Abs. 2 sein. ³Die Bewertung der Arbeit hat innerhalb eines Monats nach Abgabe zu erfolgen.“

9. § 25 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung umfasst

1. studienbegleitende Leistungen im Umfang von mindestens 90 LP, die
 - a) im Rahmen des im Modulkatalog näher beschriebenen Qualifikationsmoduls (18 LP) sowie
 - b) dreier Schwerpunktmodule (je 24 LP) nachgewiesen werden;
2. die Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

(2) ¹Schwerpunktmodule werden in der Regel von der Fakultät für Biologie und Vor-klinische Medizin in folgenden Fachgebieten angeboten:

Biochemie,
Bioinformatik,
Biophysik,
Botanik/Pflanzenwissenschaften,
Evolutionsbiologie und Molekulare Ökologie,
Genetik,
Molekulare Humanbiologie,
Ökologie und Naturschutz,
Neurobiologie,
Mikrobiologie,
molekulare Zell- und Entwicklungsbiologie,
Zoologie.

²Schwerpunktmodule aus diesen Fachgebieten sind in der Regel frei kombinierbar; Ausnahmen hiervon regelt der Modulkatalog.

(3) ¹Eines der Schwerpunktmodule in den unter Abs. 2 aufgeführten Fachgebieten kann durch ein Wahlmodul aus folgenden nicht-biologischen Fächern ersetzt werden:

Humangenetik,
Immunologie,
Bioorganische Chemie.

³Weitere Wahlmodule aus nicht-biologischen Fächern können mit dem Einverständnis der zuständigen Fakultät zugelassen werden, wenn ein Lehrangebot im geforderten Umfang sichergestellt ist. ⁴Das Fach muss durch eine Professur an der Universität Regensburg vertreten sein. ⁵Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Die zuständige Fakultät legt zugleich Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen fest.

(4) ¹Die Zusammensetzung der Module wird durch den Modulkatalog bekannt gegeben. ²In diese Aufstellung können auch Lehrangebote aus anderen Fakultäten aufgenommen werden. ³Einzelne Lehrveranstaltungen können in mehreren Modulen angeboten

werden, die erworbenen Leistungspunkte werden innerhalb des Masterstudiengangs aber nur einmal anerkannt.“

10. § 26 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung nicht angerechnet.“

11. § 27 erhält folgende Fassung:

- „(1) ¹Die Studierenden haben Modulprüfungen abzulegen. ²Praktika oder Seminare innerhalb eines Moduls werden in der Regel nicht benotet und nach erfolgreicher Erledigung der vorgegebenen Aufgaben mit dem Vermerk „bestanden“ im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg verbucht. ³Modulprüfungen finden in der Regel mündlich statt. ⁴Die Vergabe der für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt nach einer im Durchschnitt mit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewerteten Modulprüfung.
- (2) Zu Prüfern können alle nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen bestellt werden.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt per Aushang oder auf den Internetseiten der Fakultät.
- (4) ¹Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ²Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, der die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist.
- (5) Soll eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so muss sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer bewertet werden. In diesem Fall wird die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet.
- (6) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg.
- (7) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.
- (8) ¹Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Für Kandidaten, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, ist vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. ³Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Nicht abgeschlossene Praktikumsleistungen können bei Gründen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, im darauf folgenden Semester beendet werden. ⁶Im experimentellen Teil nicht bestandene Praktika können als Ganzes einmal wiederholt werden.
- (9) Eine freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist unzulässig.
- (10) Bei Versäumnis oder Rücktritt von Praktika gilt § 11 entsprechend.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anmeldung zur Masterarbeit“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 80 LP, darunter die in § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) erfolgreich abgeschlossenen Schwerpunktmodule.“

c) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist“ gestrichen.

d) Abs. 4 Nr. 3 wird gestrichen.

13. Die §§ 29 und 30 werden gestrichen.

14. Die bisherigen §§ 31 bis 36 werden zu §§ 29 bis 34.

15. § 29 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Fachgebieten“ ersetzt durch die Worte „Fachgebiete oder im Rahmen eines Wahlmoduls“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden zu Abs. 2 bis 7.

d) In Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und ihre Betreuung erfolgt durch einen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Nach Anmeldung zur Masterarbeit sorgt der Vorsitzende dafür, dass der Kandidat im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Masterarbeit erhält. ⁴Der Kandidat kann den Betreuer im Rahmen der Vorschriften der Abs. 3 und 4 frei wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss ist an diese Wahl nicht gebunden.“

e) In Abs. 3 (neu) werden die Worte „Professors gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG durchgeführt wird und ein Professor“ durch die Worte „Hochschullehrers gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG und ein Hochschullehrer“ ersetzt.

16. § 30 (neu) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG“ durch die Worte „Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ und „§ 31“ durch „§ 29“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird „§ 31“ durch „§ 29“ ersetzt.

17. § 31 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 25 Abs. 1 erfolgreich absolviert sind und die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.“

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

- d) Abs. 2 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Gesamtnote wird gebildet aus der gleich gewichteten Durchschnittsnote der drei Schwerpunktmodule zu zwei Dritteln sowie der Note der Masterarbeit zu einem Drittel.“
18. § 33 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden zu Nrn. 2 und 3.
 - c) In Abs. 2 Nr. 3 (neu) wird „§ 33“ durch „§ 31“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 Satz 2 wird die Worte „alle Prüfungsleistungen erbracht sind“ durch die Worte „die letzte Prüfungsleistung erbracht ist“ ersetzt.
19. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das Wort „Eignungsverfahren“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„Dem Antrag ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) beizufügen.“
 - c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„¹Der Prüfungsausschuss beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und setzt drei Hochschullehrer für das Fach Biologie im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG als Prüfer für eine fachliche Eignungsprüfung fest.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 10 werden zu Sätzen 2 bis 9.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt hinsichtlich des Bachelorstudiengangs für alle, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen und hinsichtlich des Masterstudiengangs für alle, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2010 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium vor den in Satz 2 genannten Terminen aufgenommen haben, können ihre Prüfung auf Antrag nach dieser Ordnung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Dezember 2009 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 25. Januar 2010.

Regensburg, den 25. Januar 2010
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 25. Januar 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Januar 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Januar 2010.